

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Kinderhaus Lemgo e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Schaffung und Durchführung von kindgerechten Spiel- und Lernmöglichkeiten für Kinder im Alter 0,4 bis 6 Jahren unter Einbeziehung der Eltern.

(3)

Der Verein „Kinderhaus Lemgo e.V.“ unterhält eine Kindertagesstätte in Lemgo. Er kann weitere Maßnahmen und Dienste für Kinder bis 14 Jahre schaffen.

(4)

Besonders für Alleinerziehende, in der Ausbildung Stehende und Berufstätige will der Verein eine Unterstützung in der Kindererziehung gewährleisten.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6)

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(7)

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche dessen Ziele (vgl. §2) unterstützt.

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder das Kinderhaus besuchen, müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder deren Kinder die Tagesstätte besuchen bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, wenn Sie in den Vorstand gewählt werden oder wenn Sie durch den Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzmäßigen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3)

Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4)

Mitgliedschaften sind die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennen und bereit ist, den Verein zu unterstützen. Aktive Mitglieder können nur Personen sein, welche Kinder in der Einrichtung haben. Aktive Mitglieder sind weiter verpflichtet zu einer aktiven Mitarbeit im Verein. Mit der Betreuung eines Kindes durch den Verein ist die aktive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles verbunden.

(5)

Wird ein Kind aus der Betreuung des Vereins herausgenommen, so wandelt sich die aktive Mitgliedschaft der Eltern automatisch in eine Fördermitgliedschaft um, sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß dieser Satzung aufgekündigt wird. Ein Kind kann nicht weiter in dem Verein betreut werden, wenn die Eltern bzw. ein Elternteil aus dem Verein ausscheiden, sei es durch Kündigung bzw. durch satzungsmäßigen Ausschluss, so dass kein Elternteil mehr Vereinsmitglied ist. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Elternteil dem Verein nicht beitrifft. Bei Kündigung ist das Kind mit Ablauf der Mitgliedschaft und bei Ausschluss bei Rechtskraft des Ausschlusses aus der Betreuung herauszunehmen.

(6)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen schwer verstoßen hat oder trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann durch das Mitglied Berufung eingelegt werden binnen 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses. Die Berufung ist schriftlich bei dem Vorstand einzulegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Berufung bei dem Vorstand zu entscheiden.

(7)

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds. Die Kündigung ist mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines halben Jahres zulässig. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Bei Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag mit dem Monat des Beitritts fällig. Für das laufende Jahr ist der Mitgliedsbeitrag fällig, jeweils im Januar des Jahres. Es werden Jahresbeiträge erhoben auch bei Beitritt oder Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Elternrat.

§6

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, von denen mindestens 3 aktive Mitglieder sein müssen. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer, welche gleichberechtigt ihr Amt ausüben.

(2)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, gerechnet von der Wahl an. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und deren Amtstätigkeit aufnehmen können. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglied.

(4)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1500,--€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht für den Abschluss von Dienstverträgen.

§7

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben, welche durch diese Satzung dem Vorstand übertragen sind.

§8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3)

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Personalangelegenheiten werden jedoch nicht öffentlich behandelt.

(4)

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Der Vorstand fertigt von seinen Sitzungen Protokolle an, die von den Vorstandsmitgliedern, welche anwesend sind, zu unterzeichnen sind.

§9 Mitgliederversammlung

(1)
In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

(2)
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
c) Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
4

e) Entlastung des Vorstandes
f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
g) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschluss des

Vorstandes

h) Bestimmung der Geschäftsordnung
i) Entscheidungen bei Widerspruch gegen Ablehnung der Aufnahme in den

Verein.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)
Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2)
Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2)

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6)

Beschlüsse und Ablauf der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und weiteren 3 Mitgliedern zu unterzeichnen.

§13

Elternrat

Die Funktion des Elternrates ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Der Elternrat besteht aus zwei Elternräten und zwei Vertretern. Elternräte können nur solche Personen sein, welche Kinder in der Einrichtung haben und Vereinsmitglieder sind. Der Elternrat wird durch die Elternversammlung gewählt.

§14

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§15

Auflösung des Vereins

(1)

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 9/10 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Montessori-Kindergarten in Lemgo übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.